

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

12 fl., Samuel Kodl 30 fl., Moses Herzl 20 fl., Isak Roder (Roth) 10 fl., Philipp Schack 20 fl.

Sonst war Štěnovice die Wiege der hiesigen K. G., dort wurden noch viel später die Leichen beerdigt. Wie überall in Böhmen, befinden sich neben oder in der Nähe der königl. und Bergstädte Reste oder Trümmer früherer jüd. Gemeinwesen.

Das J. 1821 bringt eine sehr wichtige Entscheidung über die Beschwerde der städtischen Gewerbetreibenden bezüglich der Duldung der Juden in P. Diese Entscheidung des Stadtrates wollen wir hier in vollem Wortlaut anführen; sie erschien in deutscher Sprache: Ratschlag über das von Pilsner Gewerbetreibenden bei Sr. Maj. am 28. Juni 1820 eingebrachte, mit hoher Gubernialverordnung vom 21. Dez. 1820, Z. 64.710, in Folge höchsten Hofkanzlei-Dekretes vom 31. Nov. 1820 zur kgl. kreisämtlichen Amtshandlung herabgelangte Gesuch, eigentlich Beschwerde gegen den Bescheid des Magistrates vom 15. Mai 1818 gegen Duldung der sich in P. aufhaltenden Juden hat das k. k. Kreisamt nach den hierüber gepflogenen Erhebungen und den vom Magistrate erstatteten Berichten vom 27. Dez. 1821, Z. 6182, nachstehend zu entscheiden befunden: Die Beschwerdeführer geben in ihrer Beschwerde und in ihrem späteren Gesuche vom 28. Juni l. J. mittelst eines beigebrachten Verzeichnisses an, daß sich in der Stadt P. 32 Juden unbefugt aufhalten und berufen sich auf das Privilegium vom November 1504, nach welchem die Stadt das Vorrecht besitzt, in ihrem Bezirke keine Juden zu dulden. Da sich jedoch dieses Privilegium bloß dahin bezieht, keine Juden zu halten, das ist, ihnen keine Schutzjuden zu gestatten und als Familianten aufzunehmen, alle Privilegien von dem jeweiligen Monarchen mit der Verwahrungsklausel „soweit dieselben den bestehenden und zu erlassenden Gesetzen nicht zuwider sind“ bestätigt werden, und nach dem § 36 des Judenpatentes vom 3. August 1797 und hohen Verordnung vom 1. April 1719 (soll wohl heißen 1819) den Juden, die einen Tabakverlag oder Verschleiß oder ein Flußhaus oder eine Brandweimbrennerei gepachtet haben, gestattet ist, sich in diesen durch die Zeit der Pachtung aufzuhalten, ohne jedoch dadurch einen Schutz oder Familianten zu erlangen, so kann auch nach Angabe des Magistrats nach Abschaffung der übrigen den nur noch sechs hier sich aufhaltenden Juden und zwar: 1. dem Štěnowitzer Schutzjuden Abraham Levit, als Johann Eisenkohlschen Brandweinhäuspächters auf der Prager Vorstadt, 2. dem Štěnowitzer Schutzjuden David Löb oder Daniel Leopold Levit als Johann Tuschnerscher Brandweinhäuspächter, 3. dem Joachim Lederer, als Wenzel Salatischen Brandweinhäuspächter auf der Reichsvorstadt, 4. dem Heinrich Hochhauser als jüd. Bezirkssteuereinnahmer, 5. dem Philipp Schack als Johann Tuschnerschen Flußhäuspächter in der Sachsenvorstadt, und 6. dem Karl Lederer als Emanuel Davidschen Flußhäuspächter auf der Prager Vorstadt der fernere Aufenthalt durch die Zeit ihrer Pachtung umsoweniger verweigert werden, als sie diese Pachtung mit Bewilligung ihrer Schutzobrigkeit des Magistrates und mit hierämtlicher Bestätigung angetreten haben, obgleich dabei der Magistrat unter strengster Verantwortung angewiesen wird, sich die Überzeugung zu verschaffen, ob diese genannten zeitweilig geduldeten Juden sich wirklich mit den gepachteten Gewerben ausschließend beschäftigen, in den Brandwein- und Flußhäusern wirklich wohnen, und sich nach Vorschrift der h. Gub.-Verordnung vom 10. Februar 1785, 31. September 1786 und 1. April 1819 unter sonstiger Konfiskationsstrafe von allem Warenhandel enthalten, sowie darauf genau zu sehen ist, damit

dieselben bei Ausgang der Pachtzeit in ihre Familienorte wieder abgeschafft werden, wenn sie nicht mit Bewilligung ihrer Schutzobrigkeit, des Magistrates und hierämtlicher Bestätigung einen neuerlichen Pacht eingehen sollten. Was den von den Beschwerdeführern eingewandten Hausierhandel der Juden überhaupt betrifft, so kann ihnen selber nach Vorschrift des Hausierpatentes vom 5. Mai 1811 nicht verwehrt werden, wenn sie sonst hiezu geeignet sind, und sie sich hierauf genau hiernach benehmen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, und durch die hohe Weisung vom 9. Juni l. J. neuerdings angeordnet wurde, daß ihnen die Errichtung förmlicher Niederlagen nicht gestattet ist, indem derlei Gewölben zu mieten bloß lizenzierten ordentlichen Handelsleuten zum Besuch der hier bestehenden vier Märkte von den Bürgern in ihren Hausiergewölben vermietet werden, ohne daß jedoch außer dieser Zeit die berechtigten jüd. Handelsleute in selben wohnen oder gar einen Handel treiben dürfen, von welcher Entscheidung sowohl die Beschwerdeführer als auch die gesamte Bürgerschaft überhaupt zur Wissenschaft und Nachricht mit dem Anhange verständigt wird, daß man von Seite des Magistrats die Vollziehung dieser Verordnung das Erforderliche verführe, daß man aber auch andererseits von der Bürgerschaft erwarte, daß sie zur Vollstreckung, insoweit es an ihr selbst liegt, beitragen werden.

Aus dem Rat Pilsen.

21. Juli 1837. Bisher durfte kein Jude weder in der Stadt noch in der Vorstadt ein Haus besitzen, bloß zur Errichtung von Fabriken wurde ihnen dies bewilligt und nur für die Zeit des Bestandes der Fabrik, Grund oder ein Gebäude zu kaufen. Der Jude David Leopold Levit erhielt eine solche Bewilligung zum Ankaufe eines Hauses zur Errichtung einer Gerberei. Diese lautet: Seine k. k. Maj. hat mit a. h. Entschließung vom 22. April 1837 dem Israeliten David Leopold Lewit den Ankauf und eigentümlichen Besitz der Häuser NC 23 in der Stadt und NC 15 in der Vorstadt Pilsen zum Behufe seiner landesbefugten Lederfabrikation *aus Gnaden* mit dem Beisatze zu bewilligen geruht, er habe, wenn seine Lederfabrikation etwa abnehmen sollte, nach Beschaffenheit der Abnahme und der übrigen Verhältnisse eine oder die andere Realität oder auch beide wieder an besitzfähige zu überlassen. Zugleich hat S. M. zu befehlen geruht, daß auf die genaue Zuhaltung dieser Bedingung die dazu berufene Behörde zu sehen und das deshalb Nötige zu veranlassen habe. Hievon wird D. L. Levit, die Bürgerschaft, die Anwaltschaft und die Lohgärber zufolge höchsten Hofkanzleidekretes, ersterer unter Rückschluß seiner Gesuchsbeilagen, verständigt. Vom Magistrat Pilsen, 21. Juli 1837.

*

Aus dem Werke des bereits erwähnten Josef Strnad: *Místopis do válek husitských*, Topographie bis zu den Hussitenkriegen, haben wir einige sehr interessante Daten über die Vermögensverhältnisse und den Hausbesitz der Juden Pilsens im 15. Jht. Die Judengasse gehörte zum fünften Bezirke der Stadt und dort sind mehrere Häuschen in jüdischen Händen. So kaufte der Jude Juda das Haus Nr. 283, von ihm erwarb es im J. 1432 der bereits genannte Jude und Arzt Israel käuflich. (Wir wissen auch aus der Geschichte Prags, daß der Arzt Angelus auf der Kleinsseite als erster Jude ein Haus besaß.)

Das Nachbarhaus 254 gehörte dem Juden Goy, später einem Juden Abraham, 255 und 256 waren in christl. Besitze, diese berührten schon die Stadt-